

DVW e.V. • Budapester Str. 31 • 10787 Berlin

Bundesministerium für Verkehr

Referat StV 21

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Präsidentin

Kontakt

Tel.: 030 - 516 51
Mobil: 01579 - 237
praesidentin@verkehrs-
wacht.de

Berlin, den
21. August 2025

Stellungnahme der Deutschen Verkehrswacht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr – Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Aktenzeichen: StV21 301020202#00002#0001

Sehr geehrte
sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband, der sich dem Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit verschrieben hat, bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Aus verkehrssicherheitspolitischer Sicht begrüßen wir das Vorhaben ausdrücklich, insbesondere die Zielrichtung, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Digitalisierung voranzubringen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Erlauben Sie uns dennoch folgende Rückmeldungen, Anmerkungen und Hinweise:

1. Digitalisierung von Dokumenten

Wir unterstützen die vorgesehenen Regelungen zur freiwilligen Digitalisierung zahlreicher Dokumente nachdrücklich, da sie spürbare Vereinfachungen schaffen, den Komfort für Bürger:innen deutlich erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten werden.

2. Täuschung über den Beteiligten an Verkehrsverstößen – § 4c StVG, § 23 StVG

Die Einführung des § 4c StVG (Änderung Nr. 11 in Art. 1 des Entwurfs i. V. m. Nr. 11 Besonderer Teil der Begründung) setzt die Empfehlungen des Arbeitskreises IV des 62. Deutschen Verkehrsgerichtstages aus dem Jahr 2024¹ zeitnah um.

Wir teilen die Auffassung, dass die Vergabe von Punkten für die Verkehrssicherheit von hoher Relevanz ist und dass es entscheidend bleibt, die jeweils verantwortlichen Personen zu sanktionieren bzw. ihnen die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Kritisch sehen wir jedoch, dass im neuen § 23 StVG (Änderung Nr. 18 in Art. 1 des Entwurfs i. V. m. Nr. 18 Besonderer Teil der Begründung) ausschließlich das gewerbliche Angebot als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll. Nach unserer Einschätzung sollte auch die Täuschung zwischen

¹ siehe [deutscher-verkehrsgerichtstag.de](https://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de)

Privatpersonen (sog. „Freundschaftsdienste“) als Ordnungswidrigkeit erfasst werden – ggf. differenziert durch eine abgestufte Bußgeldregelung. Nur so lässt sich die Wirksamkeit des Fahreignungs-Bewertungssystems in vollem Umfang absichern.

3. Untersuchung von Straßenverkehrsunfällen – §§ 35, 36, 63g, 63h StVG
Die vorgesehenen Änderungen dieser Vorschriften (Änderungen Nr. 25, 26 und 39 in Art. 1 des Entwurfs i. V. m. den jeweiligen Begründungen) bewerten wir ausdrücklich positiv. Wir halten die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) für in besonderem Maße geeignet, diese Aufgaben zu übernehmen.

Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sodass sie auch für unsere weitere Arbeit zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nutzbar sind.

4. Verarbeitung der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) und Marktüberwachung – § 42, § 46 StVG
Die vorgesehene Ermächtigung des Kraftfahrt-Bundesamtes zur Verarbeitung der FIN (Änderung Nr. 32 in Art. 1 des Entwurfs i. V. m. Nr. 32 Besonderer Teil der Begründung) bewerten wir als einen wichtigen und richtigen Schritt. Diese erleichtert auch die Marktüberwachung. Das ist unter anderem für die Gewährleistung der Fahrzeugsicherheit von wesentlicher Bedeutung.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

